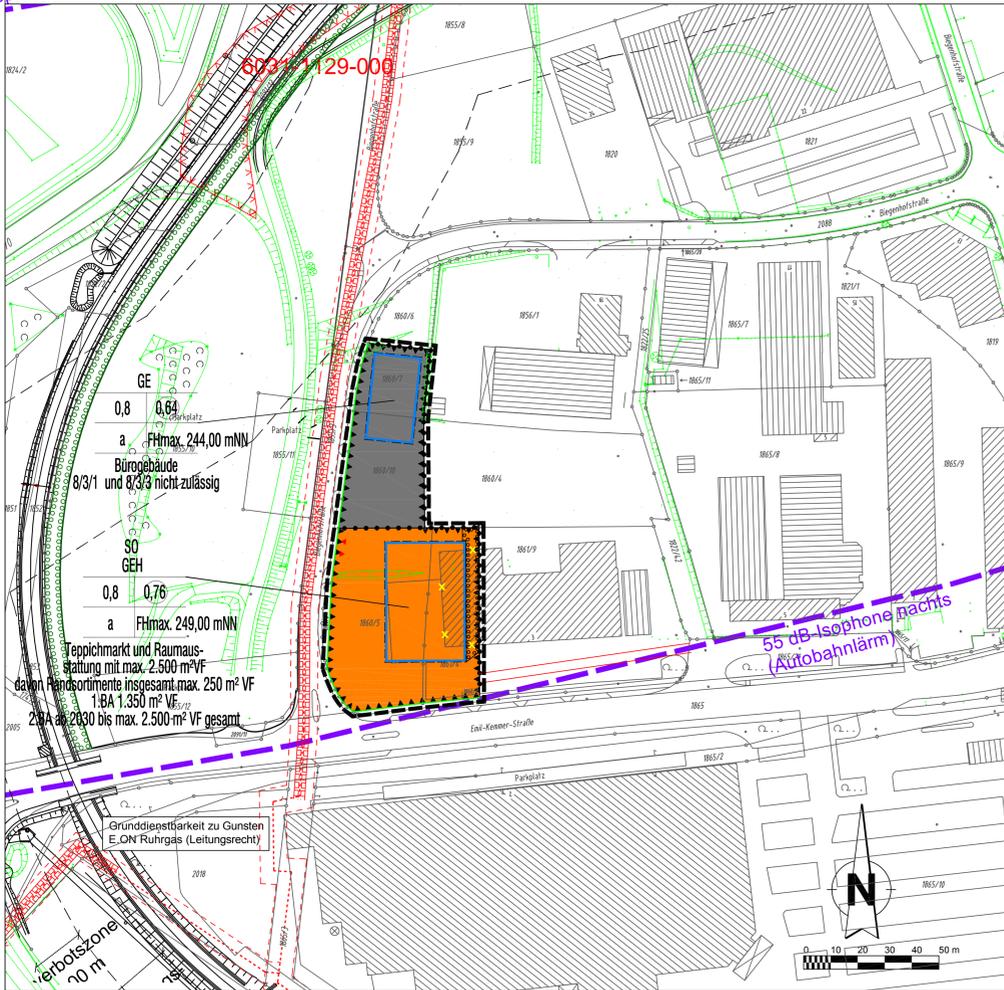


vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBBP) "Neubau TTL" mit integriertem Grünordnungsplan (GOP), Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, M 1:1.000



PRÄAMBEL

Die Stadt Hallstadt erlässt gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau TTL" mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.09.2012, bestehend aus Planteil und Textteil, als Satzung.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO

8/3/1 nicht zulässig Ausschluss von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 (0.8/20/10) aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

8/3/3 nicht zulässig Ausschluss von Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

SO GEH Sondergebiet § 11 BauNVO
Sondergebiet mit konkreter Zweckbestimmung: GEH = Großflächiger Einzelhandel; zulässige Branchen und Verkaufsflächen (VF) sowie Bauabschnitte gemäß Nutzungsschablone

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z. B. 0,8 Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) (Beispiel)

z. B. 0,84 Geschossflächenzahl (GFZ, § 20 BauNVO) (Beispiel)

FHmax maximale Firsthöhe in m über NN (§ 18 Bau NVO)

BAUWEISE

Baugrenze § 23 BauNVO

a abweichende Bauweise

VERKEHRSLÄCHEN

— Straßenbegrenzungslinie

▲ Ein- und Ausfahrt

PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNG, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	max. Firsthöhe
Zweckbestimmung, Einschränkung	

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Abriß bestehender Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Das Baugebiet wird zum Teil als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO für ein Bürogebäude und zum Teil als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ (GEH) für „Teppichfachmarkt und Raumausstattung“ festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wie auch die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen. Ausnahmsweise können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Gemäß § 1 Absatz 5 und 9 der BauNVO werden für das Bürogebäude zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen. Für den Fachmarkt sind zentrenrelevante Sortimente (s nachfolgende Tabelle) gemäß Accolla-Gutachten vom März 2011) nur als Randsortimente bis zu 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

Tabelle: Innenstadtrelevante und damit nicht zulässige Sortimente:

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Arzneimittel
Blumen
Drogeriewaren, Parfums, Kosmetika, Wasch- und Putzmittel
Nahrungs- und Genussmittel
Papierwaren, Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf
Zeitung, Zeitschriften
Tiernahrung, -pflegemittel, -zubehör

Sonstige zentrenrelevante Sortimente

Antiquitäten
Baby- und Kinderartikel
Bastelartikel
Briefmarken
Brillen und -zubehör, optische Erzeugnisse
Bücher
Campingartikel
Devotionalien
Elektrogeräte
Fahrräder
Feinmechanische Erzeugnisse
Foto, Fotozubehör
Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
Haushaltswaren, Silberwaren
Haus-/Heimtextilien, Stoffe
Kunstgegenstände
Lederwaren, Kürschnerwaren, Galanteriewaren
Leuchten
Musikinstrumente, Musikalien
Nähmaschinen
Ober- und sonstige Bekleidung
Orthopädische und medizinische Produkte
Personalcomputer
Schuhe
Spielwaren
Sportartikel (inkl. Jagd-, Angelbedarf)
Uhren, Schmuck
Unterhaltungselektronik
Waffen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) und die Geschossflächenzahl (GFZ, § 20 BauNVO) sind entsprechend den Planeinschriften als Höchstgrenze (GRZ) festgesetzt. Die Firsthöhe darf im Gewerbegebiet maximal bei 244,0 m NN liegen und im Sondergebiet maximal bei 249,0 m NN.

Die Verkaufsflächengröße im Sondergebiet GEH darf maximal 2.500 m² umfassen, wovon insgesamt 250 m² Randsortiment umfassen dürfen. In einem ersten Bauabschnitt sind maxima 1.350 m² Verkaufsfläche zulässig, in einem 2. Bauabschnitt ist die Erhöhung der Verkaufsfläche auf insgesamt bis zu 2.500 m² zulässig.

Werbeträger (Fahnenmasten o. ä.) sind außerhalb der Baugrenze bis max. 18,0 m Höhe zulässig.

3. Bauweise

Im Bebauungsplangebiet wird die abweichende Bauweise dergestalt festgesetzt, dass Baukörper mit einer Kantenlänge größer 60 m zulässig sind.

4. Führung von Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Es wird für alle Versorgungsleitungen innerhalb des Gebietes eine unterirdische Verlegungswiese festgesetzt (§ 9 Abs. 2 BauGB).

5. Immissionsschutz

Zum Schutz vor Verkehrslärm-Immissionen von der BAB A 70 werden passive Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

- Einbau von Schallschutzelementen mindestens der Klasse 4 für ständige Arbeitsplätze in Einflussbereich der Schallwellenbeschleunigung
- Anordnung von ruhebedürftigen Räumen an der schallabgewandten Seite.

6. Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sowie der für den Betriebsablauf benötigten Flächen sind zu begrünen, überwiegend mit Baum- und Strauchpflanzungen (Arten und Mindestqualitäten siehe nachfolgende Pflanzliste 1) gärtnerisch zu gestalten und dauernd zu unterhalten.

Pflanzliste 1:

Die Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten (=größen auszuführen.

Legende für Mindestpflanzenqualitäten:

H1 = Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 20-25 cm Stammumfang
H2 = Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Drahtballen, 10-12 cm Stammumfang
Hei = Heister, 2 x verpflanzt
vStr = verpflanzter Strauch 60-100 cm hoch
mTb = Pflanze mit Topfballen, mind. 2 Triebe

Artnamen, deutsch	Artnamen, botanisch	Randliche Pflanzgebote
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	H2/Hei
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>	He
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Hei
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	H2/Hei
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	H2/Hei
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	H2/Hei
Weiß-Birke	<i>Betula pendula</i>	H2/Hei
Kopf-Weide	<i>Salix alba</i>	H2/Hei
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	vStr
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	vStr
Roter Hartriegel	<i>Comus sanguinea</i>	vStr
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	vStr
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	H2/Hei
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	H2/Hei
Heimischer Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	H2/Hei
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	H2/Hei
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	vStr
Gemeiner Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	vStr
Gemeiner Wegdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	vStr
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	vStr
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	vStr

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut der bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu treffen.

Der Ausfall einer festgesetzten Bepflanzung nach der Bauausführung ist mit gleichartigen Gehölzen in den vorgeschriebenen Pflanzgrößen zu ersetzen.

Als Vermeidungs- bzw. Eingrünungsmaßnahme ist die Anlage einer ca. 3 m breiten, naturnaher zu errichtenden Heckenpflanzung (Pflanzabstand 1,2 x 1,2, Heister-/ Solitärgehölzanteil mindestens 15 %) zwischen dem neuen Marktgebäude und der Grundstücksgrenze zur Flur-Nr. 1861/9 mit Arten der nachfolgenden Pflanzliste 2 vorzusehen. Ausgewählte Gehölze sind gleichwertig gemäß den vorgeschriebenen Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Pflege der Bepflanzung ist dauerhaft zu gewährleisten, um das gewünschte Entwicklungsziel (Eingrünung) erreichen zu können. Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem AG BGB Art. 47 und 48.

Pflanzliste 2:

Die Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten auszuführen. Als Mindestpflanzenqualitäten gelten:

- Heister, Hei, 2xv., 125 - 150 cm (mB oder ohne, je nach Art und Angebot)
- Straucher, vStr., 3 - 4 Tr., 60 - 100 cm

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Roter Hartriegel	<i>Comus sanguinea</i>
Kornelkirsche	<i>Comus mas</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Faulbaum (Pulverholz)	<i>Rhamnus frangula</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. Verb. mit Art. 91 BayBO)

1. Fassaden- und Dachgestaltung (Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Aufgrund der topographischen Situation sind großflächige Fassadenteile bei klarer Erkennbarkeit von Konstruktionsprinzip und Untergliederung in Wand- und Dachflächen zu strukturieren. Blend- und Reflexionswirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig.

Als Dachkonstruktion sind flache bzw. flachgeneigte Dächer mit einer max. Neigung von bis zu 20 % zulässig, die in ihrem Konstruktionsaufbau, in Maßstab und Höhe untergeordnet zu der Wandflächen sind.

2. Einfriedungen (Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Die Einfriedungen dürfen 2,0 m nicht überschreiten. Zaunanlagen sind durch Bepflanzungsmaßnahmen landschaftsoptisch einzubinden. Ausnahme bildet hier der betriebliche Versicherungsschutz.

In den Sichtbereichen von Zufahrten bezogen auf die Erschließungsstraßen dürfen Zäune eine Höhe von 0,8 m über Straßeneberkante nicht überschreiten (ausgenommen Maschendrahtzäune).

3. Stellplätze (Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)

Stellplätze sowie Flächen, die nicht als Verkehrsflächen auf dem privaten Grundstück dienen sind entsprechend der Bekanntheit über die Erhaltung der Versicherungsfähigkeit vor Flächen (MAB, Nr. 10/1985) durchlässig zu gestalten, zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Rassenfügen, Schotterrasen, Rasengittersteine (s. Merkblatt des Landesamtes für Umwelt Nr. 4/3/15). Es gilt die Städtische Stellplatzsatzung.

4. Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Oberflächenwasser wird über bestehende Kanäle in den Vorfluter Main eingeleitet.

Die Schmutzwässer werden in die Kläranlage Bamberg geleitet.

5. Tieferliegende Geschosse

Tieferliegende Geschosse sind zum Schutz vor hohen Grundwasserständen als wasserdichte Wannen auszubilden.

6. Freiflächen

Freiflächen sind extensiv zu begrünen.

HINWEISE

1. Bodendenkmale

Aufgrund entsprechender Funde von Bodendenkmälern im Umfeld des Bebauungsplangebietes wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Nach Ergebnis der Sondierungen hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung in Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach der Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLD. Der Antragsteller hat alle Kosten der Sondierungen und der Ausgrabungen zu tragen. Mit den Erdarbeiten für die geplant Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG):

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zu Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Regenwassernutzung

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwässern wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften und hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen ist möglich. Pro 100 m² Dachfläche wird ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ empfohlen.

3. Regenerative Energien

Die Anwendung von Solar- und Photovoltaiktechnik ist zulässig. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz wird empfohlen.

4. Begrünung/Gehölzbestand

Eine Fassadenbegrünung ist anzustreben.

Bei Rückschnitt bzw. Rodung bestehender Gehölze ist darauf zu achten, dass dies nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt (Anfang Oktober bis Ende Februar).

5. Oberboden

Anfallender Oberboden im Bereich von Baumaßnahmen ist vor Baubeginn abzutragen und im Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzflächen wieder eingetrag werden oder ist in Abstimmung mit der Kommune extern als Oberboden wiederzuverwenden.

6. Autobahn A 70

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei geht es um eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 3: StVO wird verwiesen.

Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeluchtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 70 nicht geblendet wird.

Die Entwässerungsanlagen der BAB A 70 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin entwässert werden.

Von den Betrieben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 70 gefährden können.

Gegenüber dem Straßenbauauftragsgeber können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

7. Bundesstraße B 26

Eventuelle Sonnenergie- bzw. Photovoltaikanlagen sowie Beleuchtungsanlagen (z. B. Betriebsgeländebeleuchtung) sind so anzuordnen, dass Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht geblendet werden.

8. Oberflächenentwässerung

Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die Niederschlagswasserfreisettingsverordnung (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG)/bzw. in Oberflächenwasser (TRENWG) zu beachten. Für die Entwässerung befestigter Flächen von über 1.000 qm ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich. Dies gilt auch für eine zielgerichtete Sammlung und anschließende Einleitung von Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen.

9. Brandschutz

Es ist darauf zu achten, dass Parkplätze und Wenderadien auch für schwere Fahrzeuge ein problemloses Anfahren von Brandobjekten ermöglichen. Zum Erhalt eines ungehinderter Zugangs - auch mit Drehleitern - im Brandfall sind Grünanlagen mit langsam und niedrig wachsenden Gehölzen zu gestalten.

10. Sonstiges

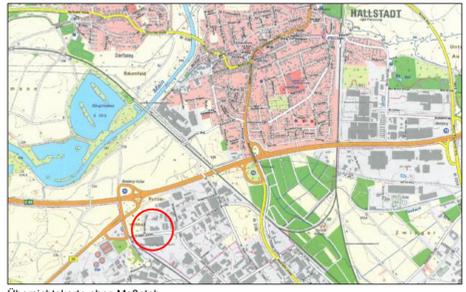
Verteilerschranken der Stromlieferanten können, soweit für ihre Errichtung keine geeigneten Gehwege bzw. öffentlichen Straßen zur Verfügung stehen, auf Privatgrund errichtet werden.

Die bauausführenden Firmen haben vor Baubeginn Einsicht in die Kabelbestandspläne der Stadtwerke Bamberg zu nehmen.

Die im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung festgesetzten Auflagen hinsichtlich der Abnahme und der Höhenlage des Baukörpers sind genau zu beachten.

Bei Hochwasser ist im Baugebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Für Öltanks und andere Tanks für wassergefährdende Stoffe sind entsprechende Auftriebsicherungen vorzusehen.

Bei Auftreten schädlicher Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen oder bei Verdacht auf Altlasten ist umgehend das Landratsamt zu informieren.



Übersichtskarte ohne Maßstab

PLANUNGSGRUPPE STRUNZ INGENIEURGESSELLSCHAFT mbH BAMBERG		12.037.6/7	Datum	ges.	gev.
Vorentwurf	
Entwurf		18.07.2012	Ba	Sf	...
Änderung		24.09.2012	Ba	Ku	...
Änderung	
Satzung		30.01.2013	Ba	Ku	...

vBBP + GOP "Neubau TTL", Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.07.2012 beschlossen, für das Gebiet "Neubau TTL" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 18.07.2012 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 18.07.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2012 mit 10.08.2012 öffentlich ausgestellt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten.